

- b) Textilwaren an textilfremde Betriebe, die Textilwaren be- oder verarbeiten .. = 6%
- c) Textilwaren, die zur technischen Verwendung oder für den technischen Spezialbedarf bestimmt sind = 8%
- d) Textilwaren, die für gesellschaftliche Bedarfsträger bestimmt sind = 10%
- e) nicht unter Buchstaben a bis d genannten Textilwaren = 15%

(3) **Im Streckettgeschäft der Großhandelsorgane** gelten als Handelsspannen nachstehende Aufschläge bei Abgabe von Textilwaren

- nach Abs. 2 Buchst. a = 4%
- nach Abs. 2 Buchstaben b bis d = 6%

(4) Soweit ein Großhandelsaufschlag berechtigt ist, darf dieser auch bei Einschaltung mehrerer **Großhandelsorgane** nur einmal berechnet werden. Bei Einschaltung mehrerer Großhandelsorgane ist der zutreffende Großhandelsaufschlag in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen. Der in Anspruch genommene Anteil der Großhandelsspanne ist in den Rechnungen anzugeben.

(5) Mit dem Großhandelsaufschlag sind alle Kosten abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware **beim Hersteller bis zur Auslieferung der Ware ab Lager** — Versandstation — des Großhandels entstehen.

(6) Die Großhandelsaufschläge beziehen sich nicht auf die in § 2 Abs. 2 genannte Textilwarenabgabe. Ausgenommen davon sind die Abgaben, die durch unterschiedliche Herstellerabgabepreise festgesetzt wurden.

§ 7

Verbraucherpreise

(1) Die Verbraucherpreise für Textilwaren ergeben sich aus den Herstellerabgabepreisen nach § 2 zuzüglich der in §§ 6 und 8 festgesetzten Handelsspannen.

(2) Bei Lieferungen an den Einzelhandel sind die Textilwaren zu Verbraucherpreisen zu berechnen; die Einzelhandelsspanne ist als Preisnachlaß im absoluten Betrage zu gewähren. Der Verbraucherpreis je Einheit ist in den Rechnungen mit auszuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Belieferung des Einzelhandels mit Textilwaren im Direktgeschäft — ohne Einschaltung von Großhandelsorganen — sind die Hersteller von Textilwaren berechtigt, die nach § 6 Abs. 2 zulässige Großhandelsspanne zu berechnen, wobei die Lieferung der Textilware frachtfrei bis zur Bestimmungsstation zu erfolgen hat. In diesen Fällen ist der Lieferer der Textilware verpflichtet, 50 % der zulässigen Großhandelsspanne nach besonderer Weisung des Ministeriums der Finanzen abzuführen.

§ 8

Einzelhandelsspannen

(1) In den für den Einzelhandel geltenden Verbraucherpreisen sind folgende Einzelhandelsspannen enthalten bei

- a) Arbeits- und Berufsbekleidung sowie Arbeitsschutzkleidung = 14 %
- b) Textilwaren, die durch von den Räten der Bezirke eingesetzte Kreishändler geliefert werden = 14 %
- c) alle übrigen Textilwaren = 20 %

Die Handelsspannen beziehen sich entsprechend der festgesetzten Nomenklaturnummer auf den Hersteller-

abgabepreis zuzüglich der **im § 6 festgelegten Großhandelsspanne**.

(2) Die Einzelhandelsspannen beziehen sich nicht auf die in § 2 genannte Textilwarenabgabe.

§ 9

Zahlungsbedingungen

Sofern Lieferungs- und Zahlungsbedingungen die Gewährung von Skonto für vorzeitige Bezahlung vorsehen, hat der Textilwarenhersteller den Skonto Vom Herstellerabgabepreis ohne die nach § 2 dieser Verordnung zu erhebende Textilwarenabgabe zu gewähren. Der Textil-Großhandel braucht Skonto nicht zu gewähren.

§ 10

Ausnahmeregelungen

(1) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Abführung der Textilwarenabgabe treffen.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie ist berechtigt, Ausnahmeregelungen für besondere Bedarfsträger und Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung zu erlassen.

§ II

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom

1. Januar 1954 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnungen Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 189) sowie die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen und der § 3 der Preisverordnung Nr. 155 vom 5. Juni 1951 (GBl. S. 545) außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: KONZOK
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 329.

— Verordnung über Preise für Textilwaren —

Vom 2. Januar 1954

Auf Grund des § 10 der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Preisverordnung — Begriffsbestimmung für Textilwaren:

(1) Als Textilwaren gelten die Erzeugnisse der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses mit Ausnahme der in der Anlage I angeführten Waren.

(2) Textilabfälle im Sinne der Preisverordnung sind solche Abfälle aus der Textilwarenherstellung und -Verarbeitung, welche weder von dem Betrieb, bei dem sie anfallen, noch von dem Betrieb, der sie erwirbt und verarbeitet oder verarbeiten läßt, zur Herstellung gewerblicher Gebrauchsgüter verwendet werden. In anderen Fällen handelt es sich um noch voll verwertbare aus Textil-Grundmaterialien hergestellte Textilerzeugnisse.

(3) Läßt ein Produktions- oder Handelsbetrieb durch einen anderen Betrieb im Lohn eine Bearbeitung oder Verarbeitung von Textilwaren vornehmen, dann gilt der Auftraggeber als Hersteller von Textilwaren.

(4) Erzeugnisse der Handwerksbetriebe oder Genossenschaften sowie des Kunsthandwerks, die aus Textilwaren zu Preisen nach § 2 und nach § 6 der Preisverordnung hergestellt werden, gelten nicht als Textilwaren im Sinne der Preisverordnung.